Bericht

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

zur Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 4./5. April 2019 in Saarbrücken

TOP 6.8 Abbiegeassistenzsysteme: Nachrüstung der Lkw im Betriebsdienst

Auf völkerrechtlicher Ebene wurde der im April 2017 bei der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) eingereichte und inzwischen überarbeitete Vorschlag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für technische Anforderungen an Abbiegeassistenzsysteme einstimmig verabschiedet und wird voraussichtlich im Herbst 2019 in Kraft treten. Aufgrund der Initiative des BMVI werden diese Anforderungen nach derzeitigem Stand über die EU-Typgenehmigungsvorschriften zukünftig verbindlich für neue Güterkraftverkehrsfahrzeuge ab 3,5 t und Kraftomnibusse in der gesamten EU vorgeschrieben.

Diese Ausrüstungspflicht betrifft jedoch nicht die Fahrzeuge, die bis zu dem im EU-Recht vorgesehenen Anwendungsdatum (im derzeitigen Entwurfsstand 2022 für neue Typen und 2024 für neue Fahrzeuge) in Verkehr gebracht werden. Das BMVI hat daher am 10. Juli 2018 die Aktion Abbiegeassistent gestartet, um Unternehmen zur Aus- und Nachrüstung der betroffenen Fahrzeuge zu motivieren.

Das BMVI geht mit gutem Beispiel voran und beschafft entsprechende Fahrzeuge, die mit Abbiegeassistenzsystemen ausgerüstet sind, bzw. rüstet Bestandsfahrzeuge mit diesen Systemen nach.

Interessen- und Verbandsvertreter äußerten zum Thema Aus- Nachrüstung mit Abbiegeassistenten den Wunsch, dass Kriterien für diese Systeme und eine entsprechende Förderung schnell vom BMVI erarbeitet werden. Die Aus- und Nachrüstung von Abbiegeassistenten wird vom BMVI seit dem 21. Januar 2019 mit einem Förderprogramm unterstützt. In der am 20.Dezember 2018 hierzu veröffentlichten Förderrichtlinie ist festgelegt, dass nur solche Systeme gefördert werden, die den am 15. Oktober 2018 veröffentlichten Kriterien der "Empfehlungen zu technischen Anforderungen an Abbiegeassistenzsysteme" entsprechen.

Die Einhaltung der Kriterien ist gemäß der Förderrichtlinie durch eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE), Einzelabnahme oder ein Gutachten nachzuweisen. Die ersten beiden Allgemeinen Betriebserlaubnisse wurden am 19. und 22. März 2019 durch das Kraftfahrtbundesamt erteilt. Die Erteilung weiterer ABE's wird in Kürze erwartet.

2

Mit der Verfügbarkeit von ABEs ist eine wichtige Voraussetzung für eine verbreitete Nachrüstung mit Abbiegeassistenten erfüllt. Aktuell ist dennoch nicht abschließend absehbar, wann und in welcher Höhe das derzeit zur Verfügung stehende Fördervolumen in Höhe von 5 Mio. Euro tatsächlich abfließen wird. Sobald dies belastbar eingeschätzt werden kann, wird das BMVI über das weitere Vorgehen entscheiden, insbesondere über die Möglichkeiten einer Mittelverstärkung.

Unabhängig von einer Förderung ist ein vorschriftenkonformer Betrieb eines mit einem Abbiegeassistenzsystem aus- bzw. nachgerüsteten Fahrzeuges nicht nur bei Vorliegen einer Allgemeinen Betriebserlaubnis möglich, sondern wie seit jeher bei sämtlichen Änderungen an Fahrzeugen, wenn die in den allgemeinen Regelungen (§ 19 Absatz 2 bzw. § 19 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)) festgelegten Rahmenbedingungen erfüllt sind.